

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 3 P 7/14 B**

L 10 P 108/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 27 P 157/11 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,  
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2014 durch  
den Richter **S c h r i e v e r** als Vorsitzenden sowie die Richterinnen **D r. W a ß e r**  
und den Richter **D r. E s t e l m a n n**  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der  
Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-  
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2014 wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-  
algerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen mit einem am 5.5.2014 beim BSG per Telefax eingegangenen, von ihr selbst unterzeichneten Schreiben Beschwerde eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist beantragt (§ 67 SGG). Das angefochtene Urteil ist der Klägerin am 5.4.2014 zugestellt worden.
- 2 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet und deshalb nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist beim BSG wirksam eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1 S 2, § 73 Abs 4 SGG). Wegen Ablaufs der Monatsfrist des § 160a Abs 1 S 2 SGG am 5.5.2014 kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden. Es liegen auch keine Gründe vor, der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Klägerin hat weder Tatsachen, die die Nichteinhaltung der Form- und Fristvorschriften für die Beschwerde einlegung entschuldigen und so zu einer Wiedereinsetzung führen könnten, vorgetragen und glaubhaft gemacht noch hat sie die versäumte Rechtshandlung formgerecht nachgeholt. Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen (*zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13 mwN*), ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des Berufungsurteils ausdrücklich hingewiesen worden. Die von ihr selbst eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Dabei folgt der Senat der Annahme des LSG, dass die Klägerin das Verfahren als Sonderrechtsnachfolgerin (§ 56 SGB I) weitergeführt hat.

